

Ottendorfer Zeitung

Lokalanzeiger und Anzeigebblatt für Ottendorf-Dörfla u. Umg.

Ercheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend. Bezugspreis monatlich 1,10 RM einschließlich Erkerlohn. Im Falle höherer Gewalt (Störungen des Verkehrs der Zeitung, der Lieferanten oder der Verbreitungsanstalten) hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene mm-Zeile oder deren Raum 5 Pf. Alles weitere über Nachzahlung laut aufliegender Anzeigenpreisliste. Anzeigenannahme bis 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages. Bei fernmündlicher Anzeigenannahme wird keine Gewähr für Richtigkeit übernommen. Bei Konkurs und Zwangsvergleich erlischt jeder Rückzahlungsanspruch.

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde-Verhörde zu Ottendorf-Dörfla und des Finanzamtes zu Radeberg.

Hauptredaktion: Georg Röhle, Ottendorf-Dörfla — Vertreter: Hermann Röhle, Ottendorf-Dörfla — Verantwortlich für Anzeigen u. Bilder: Hermann Röhle, Ottendorf-Dörfla
Postfachkonto: Leipzig 29148. Druck und Verlag: Hermann Röhle, Ottendorf-Dörfla. Girokonto: Ottendorf-Dörfla 138.

Nummer 98

Fernruf: 281

Donnerstag, den 19. August 1937

Bl. VII, 265

36. Jahrgang

Ausbildung der Selbstschuttkräfte

des Reichsluftschuttbundes für Wohnhäuser

Von Generalmajor a. D. Schroeder, Landesgruppenführer Sachsen des Reichsluftschuttbundes

Die am 4. Mai 1937 erlassene Erste Durchführungsverordnung zum Luftschuttparagrafen vom 26. Juni 1935 legt im einzelnen alles fest, was für die Erfüllung der Luftschuttpflichten in Betracht kommt. Da aber diese Verordnung auch den Sicherheits- und Hilfsdienst sowie den Feuerlöschdienst und erweiterten Selbstschutz umfaßt, ist es für den mit den Gesetzesbestimmungen nicht genügend vertrauten Volksgenossen nicht einfach, sich ein klares Bild zu machen.

Deshalb greifen wir einmal das Gebiet heraus, das im Rahmen des Luftschuttes für den überwiegenden Teil der Bevölkerung in Betracht kommt: den Selbstschutz des Wohnhauses. In diesem arbeiten als Verteidiger des Hauses: Luftschutthauswart, stellvertretender Luftschutthauswart, Hausfeuerwehr, Latenbatterie und Weiber — erloscht unter der Sammelbezeichnung „Selbstschuttkräfte“.

Von diesen wird zweckmäßig zunächst der Luftschutthauswart durch den zuständigen Amtsträger des Reichsluftschuttbundes ausgesucht und dem zuständigen Polizeivertreter (Polizeipräsident, Polizeikommissar, Bürgermeister) vorgeschlagen. Nach Überprüfung seiner Eignung erfolgt die Befähigung durch die Polizeidienststelle; daran schließt sich nach einiger Zeit die Verpflichtung durch den Polizeivertreter in schriftlicher und mündlicher Form an. Diese Verpflichtung ist notwendig, weil dem Luftschutthauswart — sei es Mann oder Frau — im Ernstfall die Rechte eines Hilfspolizisten übertragen werden können.

Auch die übrigen Selbstschuttkräfte werden durch die Amtsträger des Reichsluftschuttbundes für die einzelnen Häuser ausgewählt und mit Listen den zuständigen Polizeidienststellen vorgeschlagen. Auf Grund dieser Vorschläge bestimmt der zuständige Polizeivertreter die ausgewählten Volksgenossen als Selbstschuttkräfte für die betreffende Stadt oder Gemeinde. Die so von den Polizeidienststellen bestimmten Selbstschuttkräfte werden nun durch die zuständige Ortsgruppe, Kreisgruppe oder Gemeindegruppe des Reichsluftschuttbundes zur Ausbildung für bestimmte Tage und Stunden einberufen. Diese Ausbildung umfaßt fünf bis sechs Doppelstunden in allgemeiner Ausbildung und je nach Verwendung sechs bis acht Doppelstunden Fachausbildung. Von den zuständigen Amtsträgern des Reichsluftschuttbundes wird dabei entschieden, für welche Aufgaben als Selbstschuttkräfte die einzelnen Volksgenossen bestimmt werden, so z. B. Hausfeuerwehr oder Latenbatterie.

Außerdem können die Selbstschuttkräfte zu Hausübungen, Blockübungen und größeren Luftschutzübungen einberufen werden, und zwar erfolgt die Einberufung bei kleineren Übungen durch die Dienststellen des Reichsluftschuttbundes. Größere Luftschutzübungen werden durch die betreffenden Polizeidienststellen durch öffentliche Bekanntmachungen angelegt.

Den Einberufungen zur Ausbildung oder zu Luftschutzübungen ist Folge zu leisten; nötigenfalls ist rechtzeitig unter Angabe des Grundes um Befreiung nachzusuchen oder Verschiebung der Einberufung zu erbitten.

Die Höchstzahl der Stunden beträgt für die als Selbstschuttkräfte bestimmten Volksgenossen 72 Stunden im Jahr; doch wird diese Höchstzahl in der nächsten Zeit nicht erreicht werden. Die Ausbildung der großen Massen von Selbstschuttkräften beläuft alle Dienststellen des Reichsluftschuttbundes ganz außerordentlich, so daß zunächst über die normalen Ausbildungsstunden hinaus nur einzelne kleinere Übungen in Frage kommen dürften.

Es muß hervorgehoben werden, daß Wohnungswächter innerhalb der Stadt keineswegs von den Pflichten als Selbstschuttkräfte entblendet, sondern daß die Bestimmungen für den ganzen Stadt- oder Gemeindebereich gilt. Nur bei Vergleich nach auswärtig wird gegebenenfalls Neuverteilung als Selbstschuttkräfte des neuen Wohnortes erfolgen müssen. (Entsprechende Bestimmungen über Befreiung werden vom Reichsministerium des Innern noch erlassen.)

Was heißt entrümpeln?

Der Reichsluftschuttbund, Landesgruppe Sachsen, stellt mit: Die jetzt durchzuführende Entrümpelung unterteilt sich von den bisherigen Entrümpelungsaktionen grundsätzlich darin, daß die Herrichtung der Dachböden und anderen brandgefährdeten Abschlüssen und Lagerräumen im Rahmen der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschuttparagrafen aeseitlich vorgeschrieben sind und daß die Bevölkerung selbst Träger der Entrümpelung ist.

China lehnt Neutralisierung ab?

In London wird bestätigt, daß die englische Regierung der chinesischen und der japanischen Regierung einen Vorschlag unterbreitete, der die Internationale Siedlung in Schanghai aus den Kampfhandlungen heraushalten soll. Der Vorschlag sieht vor, daß die Chinesische und die japanische Regierung sich jeder Kampfhandlung in diesem Gebiet enthalten sollen. Dagegen sei die britische Regierung mit der französischen und amerikanischen Regierung, falls diese sich einverstanden erklären, bereit, die Interessen sämtlicher Mächte, d. h. also auch der Japaner, zu sichern.

Eine Antwort Chinas oder Japans liegt noch nicht vor. Nach einer Meldung des Londoner Reutersbüros soll der englische Vorschlag keine günstige Aufnahme bei den chinesischen Behörden gefunden haben. Die Verhältnisse zwischen von den Chinesen abgelehnt werden, sie betrachten sie als undurchführbar.

Der italienische Dampfer „Victoria“ verließ am Mittwoch Schanghai mit 460 italienischen, deutschen, belgischen, französischen und englischen Flüchtlingen; die Zahl der Deutschen betrug etwa 60. — An Bord des Dampfers „Madison“ wurden ebenfalls am Mittwoch 600 amerikanische Frauen und Kinder in Sicherheit gebracht. — In den beiden letzten Tagen verließen an Bord japanischer Schiffe 5000 japanische Frauen und Kinder Schanghai.

Mittwoch trafen neue englische Verstärkungen in der Internationalen Niederlassung ein; es handelt sich um 800 Militärpersonen, die aus Hongkong kamen. Die neuen englischen Verstärkungen sowie die im Westen liegenden Selbstschuttkräfte in der Internationalen Niederlassung haben die Befestigung verringert, daß die chinesischen Truppen ihre Vorposten auf dem Gebiet der Niederlassung fortsetzen werden. Die Stimmung ist daher ein wenig zuversichtlicher geworden.

Einsatz der Luftflotte

Die japanische Luftflotte bewarf die Stützpunkte der chinesischen Luftflotte bei Nanking und Hangschau mit Bomben, wobei acht Flugzeuge sowie drei Flugzeughallen zerstört wurden, ohne ihrerseits Schaden zu erleiden. Mittwoch vormittag griff die japanische Luftflotte den chinesischen Flughafen Lonba bei Schanghai an und vernichtete mehrere chinesische Militärflugzeuge.

Chinesische Flugzeuge warfen Dienstag mehrere Bomben in ein Stadtviertel, das vorwiegend von Japanern bewohnt wird. Eine Bombe fiel in einen japanischen Tempel und tötete einen Priester. Eine Bombe fiel in ein Kinotheater und verletzte zahlreiche Besucher, darunter auch Frauen und Kinder.

Vor allem ist in dieser Durchführungsverordnung, die am 1. September 1937 in Kraft tritt, ausdrücklich bestimmt, in welcher Weise die Entrümpelung durchzuführen ist.

Entrümpeln — das muß immer wieder betont werden — heißt nicht ausräumen, sondern aufräumen nach den Gesichtspunkten der Feuerlöschbarkeit.

Im ersten Sinne ist also das wertlose Gerümpel zu entfernen, d. h. also alles, was für den Besitzer nutzlos und wertlos ist. Meist begünstigt gerade das überflüssige Gerümpel insofern seiner leichten Entzündlichkeit die Ausbreitung eines Brandes und erschwert durch das unnütze Herumliegen die Löscharbeiten und die Zugänglichkeit zu den Brandherden; außerdem wird es der Abfallverwertung entgegen.

Verbrauchbare Gegenstände, die die Ausbreitung des Feuers begünstigen und die Brandbekämpfung erschweren, dürfen nur in den zu entrümpelnden Räumen aufbewahrt werden, wenn sie anderswo nicht untergebracht und höchstens innerhalb eines Jahres verbraucht werden können.

Alle Kleinkram — vor allem leicht entzündliches Material — ist dabei so zu verpacken oder zu bündeln, daß es im Falle einer Brandgefahr oder bei Aufruf des Luftschuttes schnell entfernt werden kann. Der Gebrauch von Alfen, nicht zu umständlichen Truben, Kesselröhren usw. wird empfohlen. Bei anderen Gebrauchsgegenständen, die nicht brandgefährlich sind, muß ebenfalls die Frage geprüft werden, ob sie in weniger brandgefährdeten Räumen des Besitzers aufbewahrt werden können. So dürfen z. B. transportable Möbelstücke, wenn sie für den Besitzer Gebrauchswert haben, und wirklich nicht anderswo untergebracht werden können, in den Räumen und Abschlüssen verbleiben. Dagegen ist das Abstellen aller schwer beweglichen Gegenstände, die bei Aufruf des Luftschuttes nicht rasch von dem Besitzer oder seinen ihm ständig zur Verfügung stehenden Arbeitskräften in weniger brandgefährdete Gebäudeteile gebracht werden können, in den zu entrümpelnden Räumen verboten.

Vom Nanga Parbat zurück

Nach einer Mitteilung der Deutschen Himalaja-Stiftung trafen Paul Bauer und Fritz Bechtold, die sich Ende Juni auf dem Luftweg nach Indien begaben, am Mittwoch im Flugzeug in München ein. Es war ihnen und ihren Begleitern an der Unglücksstelle am Nanga Parbat gelungen, fünf von den verunglückten Bergsteigern sowie wertvolle Tagebücher und wissenschaftliche Aufzeichnungen zu bergen.

Dr. von Kraus, der ebenfalls mit der Bergungs-Expedition ausgerüstet war, sowie Dr. Lutz, der einzige Überlebende der auf so tragische Weise ums Leben gekommenen deutschen Bergsteiger, kehren auf dem Seeweg heim, während Dr. Troll zur Ergänzung seiner wissenschaftlichen Untersuchungen noch den Sikkim-Himalaja aufsucht und später die Heimreise antreten wird.

Franco fordert sein Recht

Keine Zugeständnisse in der Freiwilligenfrage
Vom Außenamt der nationalspanischen Regierung ist nach einer Neuermeldung erklärt worden, daß General Franco in der Frage der Zurückziehung der Freiwilligen aus Spanien keinerlei Zugeständnisse machen werde, um seine Anerkennung als kriegsführende Macht zu erhalten. Die nationalspanische Regierung sei der Ansicht, daß die Anerkennung der kriegsführenden Rechte keinerlei Bedingungen unterworfen werden könne.

Erzgebirgischer Sängerkampft

Eine neue Sendung wird den Hörern des Reichssenders Leipzig am 21. August, 21 Uhr, darzubieten, und zwar vereinigen sich Heimgruppen aus dem Erzgebirge zu einem erzgebirgischen Streiflingen. Ueber die besten Leistungen der Sängergruppen und Einzelsänger entscheiden die Rundfunkhörer. Es geschieht hier zum erstenmal, daß über die Güte der Leistungen so viele Schiedsrichter ihre Entscheidungen treffen; zweifellos wird durch diese Schiedsrichterstätigkeit auf so breiter Grundlage sowohl die Beachtung der Rundfunkhörer als dem erzgebirgischen Heimatlied geweckt, wie auch der Ehrgeiz der erzgebirgischen Sänger, ihr Bestes zu geben, einen besonderen Anreiz erfährt. Naturgemäß konnten für dieses erste Streiflingen nur einige Sänger und Laten-Sängerguppen voraufgestellt werden. Bestätigt sich die Voraussetzung, daß dieses erste Streiflingen dem Gedanken der Pflege des Heimatliedes gute Dienste leistet, so liegt nichts im Wege, diesen Gedanken eines öffentlichen „Sängerkampft“, soweit Heimatlieder in Frage kommen, fortzuführen.

Die Durchführungsverordnung bestimmt grundsätzlich, daß alle Gegenstände so gelagert und aufgestellt werden müssen, daß die Ueberhörslichkeit und Zugänglichkeit der Räume nicht beeinträchtigt wird; dabei ist darauf zu achten, daß Ecken und Winkel freibleiben müssen.

Die Amtsträger des Reichsluftschuttbundes sind verantwortlich dafür, daß die Entrümpelung vorchriftsmäßig durchgeführt wird; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

2800 sächsische Betriebe im Kampf

Fragebogen für den Leistungskampft einleiten
Wie die Gauverwaltung Sachsen der DAF, mittelt, gehen täglich mehrere hundert ausgefüllter Fragebogen ein; der größte Teil aller für den Leistungskampft angemeldeten Betriebe sandte die Fragebogen zurück. Diejenigen Betriebsführer, die es bis heute überleben haben, diesen Fragebogen auszufüllen und an die Gauverwaltung der DAF einzuliefern, werden aufgefordert, dies schnellstens nachzuholen.

Unter den bei der Gauverwaltung Sachsen eingegangenen Anmeldungen zum Leistungskampft der Betriebe, deren Zahl sich auf 2800 erhöhte, befinden sich auch einige hundert Anmeldungen, deren Absender nicht zu entziffern ist. Entweder sind die Unterschriften unleserlich oder es fehlen Stempel und sogar Ortsangaben, so daß die DAF diese Anmeldungen nicht bearbeiten kann. Diesen Betrieben konnte deshalb kein Fragebogen zur Ausfüllung übersandt werden.

Die DAF bittet alle Betriebe, die keinen Fragebogen erhalten, sich schnellstens an die Gauverwaltung in Dresden, Platz der SA 14, zu wenden und den Fragebogen anzufordern; auf genaue Angabe des Absenders ist zu achten.

